

**Gesetz**  
**über den Staatshaushaltsplan 1976**  
**vom 5. Dezember 1975**

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1976 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1976:

§ 1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und WB aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen Staatshaushaltsplan VEB, volkseigenen Kombinate und Ausgaben des Staates		Fonds der volkseigenen Kombinate und WB aus Gewinn	
	— in Millionen M —			
Einnahmen	132 233,3	115 945,4	16287,9	
Ausgaben	132 170,3	115 882,4	16287,9	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1976	63,0	63,0	-	

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler • Haushaltspläne Haushaltsplan der Bezirke	
	— in Millionen M —	
Einnahmen	87 573,9	28371,5
Ausgaben	87 510,9	28371,5

§ 2

(1) Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes, insbesondere für den Neu-, Um- und Ausbau von Wohnungen, die Modernisierung und Erhaltung des Wohnungsbestandes und die Beibehaltung niedriger Mietpreise, die Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise und Tarife für die Bevölkerung, die Bildung und Erziehung sowie für die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, die Befriedigung ihrer geistig-kulturellen Bedürfnisse, die Erholung und sportliche Betätigung der Werktätigen, werden durch den Staatshaushalt 31 459,3 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultureinrichtungen, des Sports und des Erholungswesens werden 1 167,1 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 3

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Mitglieder der so- Angestellte zialistischen Pro- duktionsgenossen- schaften und andere werktätige Schichten	
	— in Millionen M —	
Einnahmen	10 550,0	1 392,4
Ausgaben	18 212,0	2 756,8
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	7 662,0	1 364,4

§ 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und WB 70 221,7 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, produktgebundene Abgaben und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie von Investitionsvorhaben werden den VEB, volkseigenen Kombinate und WB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen bzw. objektgebunden 2 801,3 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 5

(1) Von den volkseigenen Gütern, den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen sowie von Genossenschaftsmitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben und Rückführungsbeträge in Höhe von 1 308,6 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion auf dem Wege der Kooperation werden den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen 2 04,2 Millionen M für Meliorationen, Investitionszuschüsse, produktgebundene Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 6

Für die Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik sind im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 10 233,0 Millionen M bereitzustellen.